

Gesuch für die vorübergehende Benutzung der Allmend für Baustellen

Gesuchsteller/in (MwSt-konforme Rechnungsadresse)

Firma bzw. Name, Vorname: Telefon:
Strasse: PLZ/Ort:
verantwortliche Person:

Lage der beanspruchten Allmend

Strasse:

Art und Dauer

benötigte Fläche: m² Objekt/Zweck:
Beginn: Ende:
zusätzliche Fläche für Kran, Silo, etc. m²
Beginn: Ende:
Ort und Datum:

Unterschrift Gesuchsteller/in:

Beilage: Situationsplan 1:500 mit eingetragener Benutzungsfläche

Bewilligung:

Die Bewilligung wird unter Hinweis auf die allgemeinen Bedingungen für die Benutzung der Allmend (siehe Rückseite) erteilt.

Arlesheim,

Raumplanung, Bau und Umwelt

Rechnungsstellung (zahlbar innert 30 Tagen): Einzahlungsschein beiliegend 10010.01 / 6150 4240.01 260 000

Beanspruchte Fläche:	m ²	Benutzungsdauer Fläche etc.:	Benutzungsdauer Kran etc.:
Benützungsgebühr Fläche etc.:	CHF.....		
Benützungsgebühr Kran etc.:	CHF.....		
Bewilligungsgebühr:	CHF.....		
Total :	CHF.....		

Verlängerung

Verlängerung bewilligt:

Benutzungsdauer: beginnt am:
Benützungsgebühr: CHF.....
Bearbeitungsgebühr: CHF.....
Total : CHF.....

Auflagen:

- Verlängerungen der Bewilligung sind vorgängig anzumelden.
- Die Mindestfahrbreite von 3 Metern muss eingehalten werden.
- FussgängerInnen dürfen nicht gefährdet werden.
- Die Signalisationsvorschriften (SSV, VSS-Normen) sind einzuhalten.
- An den Abfuhrtagen ist die Zufahrt zu gewährleisten.
- Allfälliges Abfuhrmaterial der AnwohnerInnen ist der Abfuhr gut zugänglich bereitzustellen.

Anmeldung der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers zur Schlussabnahme:

Die beanspruchte Allmend ist geräumt. Die Schlussabnahme kann erfolgen.

Datum: Unterschrift:

Geht an:

- 2 Expl. Gesuchsteller/in (1 Expl. für Meldung der Schlussabnahme)

Allgemeine Bedingungen für die vorübergehende Benutzung der Allmend

Gestützt auf § 40 des Strassengesetzes des Kantons Basel-Landschaft vom 24. März 1986 erlässt der Gemeinderat mit Beschluss vom 17. Februar 1998 folgende Weisung über die vorübergehende Benutzung der Allmend:

1. Begriff der Allmend

Unter Allmend werden alle Strassen, Plätze und Wege verstanden, die laut Grundbuch im Besitze der Gemeinde sind. Zur Allmend gehört auch der darüber befindliche Luftraum. Für Kantonsstrassen und öffentliche Gewässer gelten die Vorschriften des Kantons. Bei Unklarheiten über den Grenzverlauf sind die Grundbuchpläne zu konsultieren.

2. Vorübergehende Benutzung der Allmend

Die Benutzung der Allmend durch Private für Baustelleninstallationen, für das Aufstellen von Mulden, etc. ist nur gestattet, sofern auf dem Privatareal keine Möglichkeit der Installation besteht oder der damit verbundene Aufwand unverhältnismässig wäre. Für jede vorübergehende Inanspruchnahme der Allmend sowie für dadurch bedingte Verkehrsregelungen ist vorgängig durch Einreichung von Planunterlagen mit genauen Angaben zu Art und Umfang der Benutzung eine **Bewilligung der Abteilung Raumplanung, Bau und Umwelt** einzuholen.

Das Benutzen der Allmend ohne Bewilligung ist gemäss §32 des Polizeireglementes nicht gestattet. Baustellen, Mulden, Materiallagerungen, Hindernisse für Fussgänger, etc. müssen im Bereich der Allmend während der Dunkelheit und bei Nebel beleuchtet werden. Die für die Strassensignalisation geltenden Vorschriften sind einzuhalten.

3. Gebühren für die vorübergehende Benutzung der Allmend

Die Gebühren¹ für die Benutzung der Allmend betragen:

	bis 4 Wochen	ab 1 Monat	Verlängerung
Materiallager, Baracken, Mulden, Anhänger, etc.	CHF 1.--/ m2 Woche	CHF 4.--/ m2 Monat	CHF 4.-- /m2 Monat
Zusätzlich für das Aufstellen von Kran, Silo, etc.	CHF 50.-- pauschal	CHF 100.-- pauschal	CHF 50.-- pauschal
zuzüglich Bewilligungsgebühr	CHF 50.--	CHF 50.--	CHF 20.--

Die Gebühren werden durch die Abteilung Raumplanung, Bau und Umwelt, zusammen mit der Bewilligung in Rechnung gestellt. Ausserordentliche Aufwendungen, wie Publikation, etc. werden zusätzlich verrechnet. Falls die Allmend ohne Bewilligung benutzt wird, wird zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.-- erhoben. In diesen Gebühren sind die Folgekosten für Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten nicht enthalten (siehe auch Punkt 5).

4. Schonung der Allmend

Es ist untersagt, die Allmend als Werkplatz für die Bearbeitung von Baumaterialien zu benutzen. Beton und Mörtel dürfen nur auf wasserundurchlässigen Unterlagen verarbeitet werden. Zement- und/oder sandhaltiges Wasser darf nicht in die Kanalisation abgeleitet werden. Alle Einrichtungen der Gemeinde, wie Hydranten, Schieber, Sammler, etc. müssen sichtbar und jederzeit zugänglich sein.

5. Räumung und Instandstellung der Allmend

Die Allmend ist nach Benutzung sofort wieder zu räumen, zu reinigen und instandzustellen. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die ihr nötig erscheinenden Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten nachträglich auf Kosten der Gesuchstellerin /des Gesuchstellers ausführen zu lassen.